

## Dritte Beilage zum „Ben Chananja“ Nr. 14.

### Die Synode in Nyiregyháza und die Konferenz in Ofen.

Nyiregyháza 28. März.

Obwohl Sie bereits einen Bericht über die dahier stattgehabte Rabbiner-Versammlung brachten, sei es mir dennoch als Augenzeugen gestattet, einige Blicke auf den Gang der Verhandlung zu werfen.

Den Sitzungen präsidirte der Oberrabbi Jeremias Löw aus S. A. Ujhely, ein ebensovürdiger Kämpfer gegen Chassidismus als energischer Verfechter der Jeschibas nach altem Schrot und Korn. Ihm zur Seite als Schriftführer fungirte der Pecseneudorfer Rabbi, der sich ebenso sehr durch seine klassischen Studien, als seine feindlichen Gesinnungen gegen Alles, was Aufklärung heißt, auszeichnet und der Oberrabbi aus Nagy-Károly, ein ebenso fleißiger Leser des „Ben Chananja“, als Verehrer der modernen Bildung, der aber aus übertriebener Besorgnis für die Zukunft sich der Versammlung anschließen zu müssen glaubte.

Der einzige anwesende Laie, R. Mosche Pére aus Szében, erregte unsere Aufmerksamkeit durch sein ebenso ungezwungenes als herausforderndes Benehmen. Es scheint, als habe er bei den orthodoxen Reichen des Landes für die Versammlung Propaganda zu machen und die materiellen Mittel herbeizuschaffen.

Durch das Präsidium waren ferner eingeladen und auch erschienen: die Herrn Rabbinen aus Sebes, Großwardein, (der sich unter den kleinen Rabbonim nicht zurecht finden konnte), Genger (ein talentirter Mediziner, der sich für eine Visite 10 fl. und mehr zahlen läßt), Bercel, Nagy-Káló (der dem Vorsteher in Nyiregyháza versprach, sich bei pünktlicher Zahlung seines Honorars nicht in die Angelegenheiten dieser seiner Filialgemeinde zu mischen); Ungvár, Klein-Wardein, Bodrog-Kerekestur, Börtés, Nagy-Szölös, Huszt, Szikló, St.-Peter, (letztere zwei hoffnungsvolle Rebbes), Balkány und Szántó, (letzterer vor Jahren großer Verehrer der Reformrabbinen und Landrabbinen.) Als außerordentliche Mitglieder waren anwesend die hochwürdigen Herrn Rebbes aus Liska und Aida, beide Durchreisende, von Szádec und Nagy-Káló kommend.

Die Versammlung, die bei verschlossenen Thüren stattfand, wurde mit einer feierlichen Ansprache des Präsidenten eröffnet, in welcher Rede die seltene Energie der Aufgeklärten entwickelt, das Verhalten gegen die Vertrauensmänner

besprochen und die Freundschaftsdienste des Herzogs von Jerusalem (!) in das gehörige Licht gestellt wurden.

Ein unterdessen angelangtes Antworts-Telegramm aus Pest, an den Präsidenten gerichtet, wurde der Dringlichkeit der Sache wegen vom Schriftführer vorgelesen und möge selbiges an dieser Stelle um so mehr einen Platz finden, nachdem sein Inhalt mit dem zu verhandelnden Material der Konferenz in innigster Verbindung steht. Es war nämlich nach Pest telegraphirt worden, wie folgt:

Samuel Abeles in Pest!

Ist Vertrauensmänner-Berathung verschoben worden? also gleich Antwort.

Der Präses Rabbi Jeremias Löw.

Antwort:

Plan fertig, allgemeine Sitzung Ende dieses, Meißels zugezogen, jedoch nur im ökonomischen Fache.

Abeles.

Die einige Nächte hindurch dauernden Sitzungen galten dem zu errichtenden Rabbiner-Seminare und den zu machenden Schritten in dieser Angelegenheit. Einstimmig wurde die Anwesenheit von 6 Rabbinen in Pest während der Dauer der Verhandlung der Vertrauensmänner als dringlich erkannt und wurden hierzu die Herren Rabbinen aus Ujhely, Nagy-Károly, Großwardein, Ungvár, St.-Peter und Pecseneudorf bestimmt.

Erst nach Einsicht in die Verhandlungen der Vertrauensmänner wird eine Deputation nach Wien gehen und hat Herr Ign. Deutsch in Wien jede Unterstützung zugesagt.

Zur Gegenzeichnung des Protokolles wurde am Schlusse der Verhandlung der Herr Vorsteher Szamueli in Nyiregyháza vom Präses Herrn Oberrabbi Jeremias Löw angegangen; diese wurde jedoch vom Vorsteher um so mehr verweigert, nachdem die Versammlung es nicht einmal geboten hielt, die Gemeinde von ihrer Ankunft in Kenntniß zu setzen.

„Lefaj am 28. März.“

In diesem Augenblicke traf die Deputation der orthodoxen Rabbinen, geführt vom Oberrabbi Löw aus S. A. Ujhely, in unserer Stadt ein, um sich nach Pest und von dort nach Wien zu begeben. Die Deputirten beobachteten das tiefste Schweigen, jedoch steht so viel fest, daß die Herrn Abeles in Pest und Deutsch in Wien versprochen haben, die Wünsche der orthodoxen Rabbinen zu erfüllen.

Siebenter Jahrgang.

Nr. 15.

Szegedin, den 13. April 1864.

Jeden Mittwoch erscheint ein Bogen.

Pränumerationspreis:

Ganzjährig 7 fl., halbj. 3 fl. 50 kr., viertelj. 2 fl. öst. W.

Einzelne Nummern 15 kr. Man abonnirt bei allen Postämtern u. Buchhandlungen des In- und Auslandes.

## Ben Chananja. Wochenblatt für jüdische Theologie.

Herausgeber und Redakteur:  
**LEOPOLD LÖW.**  
Oberrabbiner zu Szegedin.

Inserate  
sind an d. Redaktion in Szegedin  
oder an Hrn. Franz Wagner in  
Leipzig zu senden. Die Zwillige  
Beitragzeit wird mit 10 Nfr. = 2  
Sgr. berechnet.  
Redaktion:  
3 Kronen-Gasse, Politzer'sches  
Haus.

**Inhalt.** Der Sid more judaico in Dänemark. Von Dr. Wielziner, Religionslehrer in Kopenhagen. — **Korrespondenz.** Inland. Wien (Die schwarze Legion.) Wien (Orthodoxer Theaterbeisch.) Pest (Konferenz in Ofen.) Pest (Der Lehrplan des Rabbiner-Seminars und die Orthodoxie.) Pest (Der „Magyar Israelita“ und die Vertrauenskommission.) Pest (Reichs Beth. St.) Pest (Deputation und Adresse von Sorokfär.) Pest (Gehalte des Lehrpersonals am Rabbiner-Seminar.) Szegedin (Rabbinerstell.-Gesuch.) Makó (Die Chasidäer.) Tolnaer Komitat (Paks, Tolna, Szeghád.) Aus Böhmen (Die Chasidäer in Schittenhofen.)

### Die Abschaffung des Eides „more judaico“ in Dänemark.

Mitgetheilt von Dr. Wielziner in Kopenhagen.

Die älteste Verordnung in Dänemark über die Form der Eidesleistung der jüdischen Glaubensbekenner ist aus dem Jahre 1747. Sie gleicht mehr oder weniger den zu jener Zeit in anderen Ländern geltenden diesfälligen Gesetzbestimmungen. Man mußte sich nämlich in der Synagoge einfinden, um dort den Eid nach einem höchst kränkenden Formulare und unter allerlei Zeremonien, in Gegenwart von zehn erwachsenen Israeliten und in Anwesenheit des Rabbiners und des an der Universität angestellten Professors der hebräischen Sprache zu leisten. Zu den sonderbarsten Bestimmungen jener Verordnung gehört die Vorschrift, „daß der Schwörende vor Allem zu adjuriren habe, ob die heiligen Kleider, nämlich Tephilin, Tallis, Arba Canphos und Zizis, welche er anzulegen habe, auch wirklich koscher seien und ob er sie richtig nach jüdischem Brauche angelegt habe, was der Eidesleistende mit einem Amen bestätigen solle, worauf der Rabbiner (!) über diese Kleider den gewöhnlichen Segensspruch zu sprechen habe.“

Erst im Jahre 1843 wurde diese Verordnung nach wiederholten Vorstellungen des Oberrabbiners Dr. Wolff aufgehoben und durch eine neue ersetzt. In der Einleitung zu dieser neuen Verordnung heißt es:

„Da die Zeremonien, die nach der Verordnung vom 10. September 1747 bei einer Eidesleistung jüdischer Glaubensbekenner zu beachten sind, wie auch die Formulare, welche die genannte Verordnung vorschreibt, nicht mehr dem religiösen und moralischen Standpunkte der genannten Glaubensgemeinde angemessen sind; so hat der König den dänischen Provinzialständen einen Entwurf zu einer neuen Regulirung dieses Gegenstandes vorlegen lassen.“

Nach dieser neuen Verordnung soll die Eideshandlung eines Israeliten nicht mehr in der Synagoge, sondern an der Gerichtsstätte in Gegenwart eines jüdischen Geistlichen oder in Ermanglung eines solchen vor einem beglaubigten wolunterrichteten Israeliten ohne andere Zeremonien stattfinden, als daß Männer den Eid mit bedecktem Haupte ablegen und daß dem Schwörenden ein gedrucktes Exemplar des Pentateuchs in hebräischer Sprache vorgelegt wird, welches bei 2 M. 20, 7 aufgeschlagen ist, und worauf er seine linke Hand so hält, daß er mit dem Finger auf die Worte „אשר“ zeigt, während er die rechte Hand emporhebt.

Nachdem im Jahre 1849 hier im Lande die freie Verfassung zur Geltung gekommen, beantragte Herr Oberrabbiner Dr. Wolff mit Hinweisung auf die in dieser Verfassung ausgesprochene Gleichheit aller Bekenntnisse in dem Gesetze eine fernere Modifizirung der in der letztgenannten Verordnung noch beibehaltenen Formalitäten in der Weise, daß die möglichste Conformität zwischen der Eidesleistung eines Israeliten und derjenigen der Bekenner der Landeskirche stattfinden. Erst jetzt ist das Ministerium auf die wiederholten Vorstellungen des Herrn Dr. Wolff eingegangen, indem es dem Reichstage folgenden Gesetzentwurf vorgelegt hat.

„Wenn Bekenner des mosaischen Glaubens vor Gericht beeidigt werden sollen, hat der Richter vorerst dem Schwörenden durch die diesem Gesetze beigefügte Ermahnungsrede die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides einzuschärfen, worauf der Schwörende, indem er die rechte Hand emporhebt, seine Aussage mit folgenden Worten zu bekräftigen hat: „Dies bekräftige ich mit meinem Eide auf meine Seligkeit, so wahr helfe mir Gott, der Schöpfer des Himmels und der Erde.“

Indem ich mir vorbehalte, über die Veränderungen, welche diese Gesetzentwurf wahrscheinlich im Reichstage erfahren wird, späterhin zu berichten, ~~wird ich hier das We-~~



sentlichste aus den ausführlichen Motiven mittheilen, mit welchen das Ministerium obigen Gesetzentwurf begleitet hat. Da diese Motive nicht nur ein erfreuliches Zeugniß von dem vorurtheilsfreien, humanen Geiste geben, der unser Ministerium bei dieser Angelegenheit beseelt hat, sondern auch viele den jüdischen Eid betreffende Fragen klar und gründlich behandeln, so werden sie hoffentlich auch im Auslande mit Interesse gelesen werden und dürften sie geeignet sein, sich den vom geschätzten „Ben Chananja“ im vorigen Jahre (in den Beilagen zu Nr. 13, 14, 15, 21) gebrachten Mittheilungen und Betrachtungen über den Eid „more judaico“ anzuschließen.

#### Motive zu dem erwähnten Gesetzentwurfe.

Im Jahre 1849 beantragte der Geistliche der mosaischen Gemeinde hier, Herr Dr. Wolff, beim Ministerium für Kirchen- und Unterrichtswesen eine Veränderung in den Bestimmungen über die Formen, unter denen Befenner des mosaischen Glaubens einen Eid vor Gericht abzulegen haben. Er machte in dieser Beziehung geltend, daß die mosaische Religion, wenn man alle im alten Testamente in Bezug auf Beeidigung vorkommende Stellen vergleicht, durchaus nicht die Gegenwart eines Priesters vorschreibt, noch fordert, daß der Schwörende seinen Namen zu dem „ich“, daß er ausspricht, hinzufügen, oder daß er seine Hand auf ein heiliges Buch legen solle; nur findet man in Gen. 14, 22, 23. „daß der Schwörende seine Hand zu Gott emporhob.“ Allerdings bediente man sich nach einer späteren Autorität bei der Eidesleistung, zur Erhöhung der Ehrfurcht vor dem Eide, eines heiligen Gegenstandes, worauf der Schwörende seine Hand legen sollte, wozu gewöhnlich der Pentateuch gewählt wurde, von welchem sich überall Abschriften vorfanden, wie auch im Talmud erwähnt wird, daß der Richter dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides ans Herz legen und ihn ermahnen sollte, zu welchem Zwecke ein Admonitionsformular angegeben wird; aber der Eid ist keineswegs von der Admonition oder von der Berührung eines heiligen Gegenstandes bedingt, im Gegentheile fanden diese nicht einmal bei jeder Eidesleistung statt, indem die jüdische Rechtslehre in ihrer Entwicklung eine Gradation des Eides annahm. Der Eid „bei Gottes Namen“ wurde nur in den wichtigsten Fällen angewendet, der geringere Eid bestand darin, daß der Schwörende nur sagte: „ich schwöre, daß . . .“, ohne daß der heilige Name ausdrücklich genannt wurde, wie es auch bei diesem Eide keines heiligen Buches oder einer besondern Admonition bedurfte, nur daß der Richter auf die Wahrhaftigkeit, zu welcher der Eid verpflichtet, aufmerksam machte. Dr. Wolff sprach sich ferner dahin aus, daß selbst, wenn das jüdische Recht, oder richtiger die jüdische Rechtspraxis wirklich die erwähnten Formen vorgeschrieben hätte, diese

doch nicht bei einem dänischen Richterstuhle in Betracht kommen könnten. Wol mußte der Staat Garantie haben, daß Jeder den Eid nach den eigenthümlichen Dogmen seines Glaubensbekenntnisses ablege. Hierzu sei es aber nöthig, auf die ursprüngliche Idee, die nach jenem Glaubensbekenntnisse dem Eide zu Grunde liegt, einzugehen und eine Untersuchung der Heiligkeit, welche nach dieser Idee überhaupt dem Eide beigelegt wird, können allein hier in Betracht kommen. Zeige es sich nun, daß nach diesem Glaubensbekenntnisse die Anrufung des höchsten Wesens der heiligste Eid, mit welchem die Wahrheit beschworen wird, und der Meineid die größte Gottesverleugnung ist, so können nicht außerdem dem Schwörenden, der jenem Glauben angehört, noch besondere Formen auferlegt werden, am allerwenigsten, wenn eine geistliche Autorität des in Rede stehenden Glaubensbekenntnisses erklärt, daß der Eid ohne weiteres, wenn er mit den Worten: „ich schwöre bei Gott“ (oder bei seinem Worte) ein vollgültiger Eid ist und daß derjenige, welcher so einer Unwahrheit beschwört, einen Meineid begeht.

Dr. Wolff wies schließlich auf die schädlichen Folgen hin, welche die Beibehaltung der in der Verordnung vom 10. Mai 1843 vorgeschriebenen besondern Formen nach sich ziehen müßte, nicht nur für Einzelne, die dadurch leicht versucht werden könnten, die geringeren Eide, bei deren Ablegung nicht besondere Formen für Juden vorgeschrieben sind, nämlich Bürger-, Fahnen- und Amts-eide, als weniger heilig zu betrachten, sondern auch im Ganzen genommen, indem das Ansehen des Richters geschwächt würde, wenn die Anwesenheit einer andern Person bei der Eidesabnahme nothwendig ist. Dazu komme noch, daß eine solche Anordnung immer die Präsumtion involvire, daß ein Jude weniger glaubwürdig bei Ablegung eines Eides sei, als ein Anderer, daß er, wenn sein Geistlicher nicht zugegen wäre, einen falschen Eid ablegen würde, weil er vor einem christlichen Richter stehe. Eine solche Ordnung müsse ferner stets dazu beitragen, bei vorurtheilsvollen Christen Mißtrauen gegen die Wahrhaftigkeit des Israeliten beim Eide zu wecken.

Mit Bezugnahme auf das soeben Angeführte und mit Hinweisung darauf, daß die Gleichheit vor dem Gesetze, die namentlich beim Gerichte durchgeführt werden müsse, die Aufhebung von Formen erheische, welche gegen dieselbe streiten, und daß es im Geiste des Grundgesetzes (der Verfassung) liege, daß diese Reform hier ebenso zur Ausführung komme, wie sie bereits an vielen Stellen im Auslande durchgeführt worden; schlug Dr. Wolff vor, daß das bestehende Gesetz dahin verändert werden sollte, daß der Schwörende, nachdem er vom Richter ermahnt worden, die Wahrheit zu sprechen, bloß seine rechte Hand emporhebe, und spreche: „ich schwöre bei Gott“ oder bei Gott und seinem heiligen Worte, daß u. s. w.

Das Justizministerium, dem das Kultusministerium diesen Antrag zur Entscheidung zustellte, fand indessen damals keine genügende Veranlassung, denselben zu fördern; als aber Dr. Wolff im Jahre 1859 diese Sache aufs Neue in Erinnerung brachte und die Repräsentanten der hiesigen Gemeinde sich im Ganzen seinem Antrage anschlossen und dringend darum anhielten, daß ein dem Vorschlag des Herrn Dr. Wolff entsprechender Gesetzentwurf dem Reichstage vorgelegt werde, fand das Ministerium es nöthig, die Sache in Bewegung zu setzen und holte darauf über diese Angelegenheit gutachtliche Erklärungen von dem königlichen Oberlandes-, Hof- und Stadtgericht wie auch vom Kopenhagener Kriminal- und Polizeigericht ein.

Das erstgenannte Gericht äußerte, daß es nach der mit den Christen gleichartigen Stellung, welche die mosaischen Glaubensbekenner in den meisten Beziehungen einnehmen, es für wünschenswerth ansehen müsse, daß die Beeidigungsform derselben so wenig von der christlichen abweiche, als die mosaischen Religionsbegriffe gestatten, und da der erste Geistliche der mosaischen Glaubensbekenner hier im Lande, wie auch die Repräsentanten der hiesigen Gemeinde, welche die größte des Landes ist, erklärt hätten, daß man in der Beseitigung der Verschiedenheit der Eidesformen weiter gehen könne, als dies bereits durch die Verordnung vom 10. Mai 1843 geschehen ist, so sei das Gericht der Meinung, daß die so erhobene Frage eine nähere Erwägung verdiene und habe es seinerseits gegen den in Rede stehenden Vorschlag nichts einzuwenden.

Die vom Kriminal- und Polizeigericht abgegebene Erklärung ging darauf hinaus, daß insofern man, wie der Antrag voraussetzen scheint, durch Aufhebung der nun üblichen Zeremonien bei der Eidesleistung nicht Vorschriften beseitige, welche in der jüdischen Religionslehre und Rechtspraxis begründet sind, so könne das Gericht nur mit Dr. Wolff darin übereinstimmen, daß man in gerechter Anerkennung des Standpunktes, den die Juden hier im Lande sowohl in intellektueller als moralischer Beziehung gegenwärtig einnehmen, wünschen müsse, daß die in der Verordnung vom 10. Mai 1843 vorgeschriebenen Formen so modificirt würden, daß sie in die möglichst größte Harmonie mit den Regeln kämen, welche bei der Eidesleistung der Bekenner der Volkskirche gelten. Da aber in einem von der theologischen Fakultät im Jahre 1843 abgegebenen Gutachten ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Berührung eines für Juden heiligen Gegenstandes nach ihren Gesetzen bei Ablegung eines Eides erforderlich sei und Dr. Wolff in seinem Antrage nicht mit Bestimmtheit in Abrede zu stellen schien, daß eine für Juden geltende Rechtspraxis die erwähnten Formen für die Eidesleistung in gewissen Rechtsfällen vorschreibe; so stelle das Gericht es dem Ministerium anheim,

nähere Aufschlüsse darüber zu verschaffen, wie die mehrfach erwähnte Berührung eines heiligen Gegenstandes früher als nothwendig angesehen werden könnte, während sie jetzt als unnöthig erklärt wurde, ferner in wiefern die bezeichnete Rechtspraxis als eine für Juden bindende Vorschrift geltend sei und ob sie in Verbindung mit ihren Religionsvorschriften stehe.

Das Ministerium erbat sich hierauf von Dr. Wolff eine Erklärung namentlich über die vom Kriminal- und Polizeigericht angebeuteten Punkte. Dieser äußerte in seinem hierauf abgegebenen Gutachten, daß er allerdings vor Emanation der Verordnung vom 10. Mai 1843 auf den Vorschlag, daß die Berührung eines gedruckten Pentateuchs bei Eidesleistungen stattfinden sollte, eingegangen sei; der Grund wäre aber der gewesen, daß er, der sich ursprünglich dahin erklärt hätte, daß es nichts weiter bedürfe, als daß der Schwörende seine Aussage mit der Anrufung des Namens des Allheiligen bekräftige, von den Repräsentanten darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Uebergang von jenen vielen Formalitäten zu gar keiner zu plötzlich wäre, und vielleicht nachtheilige Folgen haben könnte, wie auch daß die Regierung in diesem Falle weniger geneigt sein möchte, auf irgend eine Veränderung einzugehen. Darauf hätte er damals seinen Vorschlag modificirt, dem dann auch die Repräsentanten in allen Punkten sich angeschlossen. Daß die jüdische Rechtslehre in gewissen Fällen die Berührung eines heiligen Gegenstandes bei der Eidesleistung als religiöse Verpflichtung vorschreibe, habe er keineswegs in jenem Vorschlage ausgesprochen. Indem er nämlich auf die Rechtsgeschichte hingewiesen, wie sie von den Vorfahren überliefert worden und im Laufe der Zeiten sich entwickelt hat, müsse man in dieser Beziehung wol bedenken, daß die jüdische Rechtsverfassung nicht im Königreiche Dänemark Geltung habe, wo der Jude demselben Gesetze, wie seine übrigen Mitbürger, unterworfen ist. Es könne und dürfe daher nie davon die Rede sein, daß andere Rechtsregeln und Formen als diejenigen, welche religiöse Bedeutung haben, nach den Lehren des jüdischen Glaubens nothwendig seien.

Alle Gesetze, Rechtsnormen, Prozessformen u. s. w., welche in der Tradition enthalten, aber nur für die bürgerliche Gesellschaft von Bedeutung sind, ohne mit der Religion selbst im Zusammenhange zu stehen, könnten für sie keine Bedeutung haben, und so wenig die Gerichtshöfe auf sie Rücksicht nehmen würden, wenn sich ein Jude auf sie beriefe, ebenso wenig können sie Gültigkeit haben, wenn sie für die Beibehaltung eines Brauches angeführt werden, den man als bedeutungslos abzuschaffen wünsche. Es sei also wol richtig, daß in einzelnen Fällen bei jüdischen Gerichtshöfen die Berührung eines heiligen Gegenstandes bei Eidesleistungen zur Anwendung komme; aber dies sei nur ein modus proce-

dendi, der nichts Religiöses habe und nicht von der heiligen Schrift geboten sei; es sei eine Rechtspraxis, die abgeschafft werden könne, sobald sie ihre Bedeutung verloren; es sei eine politische Veranstaltung, die nichts mit der Religion zu schaffen habe und die an sich durchaus nicht den Eid affizire. Dieser sei nach der jüdischen Lehre heilig, und von religiöser Bedeutung auch ohne irgend eine Zeremonie. Ob schon daher der Eid nach der bei jüdischen Gerichten herrschenden Praxis in einzelnen, besonders wichtigen Fällen auf die Weise abgelegt werde, daß ein heiliges Buch bei der Eidesleistung zur Anwendung komme, so existire doch kein jüdisch-religiöses Gesetz, nach welchem der Eid seine Bedeutung und Kraft verliere, wenn er auf eine andere Weise abgelegt werde, und kein Jude könne oder dürfe nach der jüdischen Glaubenslehre den Eid in dem einem Falle als weniger heilig, als in dem andern, ansehen.

Da aber die theologische Fakultät der Kopenhagener Universität und der Bischof von Seeland, deren Gutachten neuerdings eingeholt worden, entschieden von jeder Veränderung in der durch die Verordnung vom 10. Mai 1843 festgesetzten Eidesleistungsform abriethen; so legte das Ministerium vorläufig diese Angelegenheit ad acta, bis sie voriges Jahr durch eine an dasselbe gerichtete Interpellation im Reichstage wieder in Bewegung gesetzt wurde. Indem das Ministerium nunmehr die Sache aufs Neue in Erwägung gezogen, ist es zu dem Resultate gekommen, daß keine Bedenlichkeit vorhanden ist, auf die von Dr. Wolff und den Repräsentanten der jüdischen Gemeinde beantragten Veränderungen einzugehen.

Worauf es in der vorliegenden Sache wesentlich ankommt, ist, ob die in der bestehenden Verordnung §. 4 vorgeschriebene Formalität, daß der Schwörende bei seiner Eidesleistung die Hand auf einen heiligen Gegenstand (Pentateuch) legen solle, als in der jüdischen Religion oder im jüdischen Selbstbewußtsein auf die Weise begründet anzusehen ist, und ob ein von einem Juden vor Gericht abgelegter Eid nicht für sein Gewissen als bindend betrachtet werden könne, insofern diese Formalität nicht beachtet worden. Kann man annehmen, daß die erwähnte Formalität nicht auf eine solche Weise in den Religionsvorschriften der Juden begründet ist und daß sie also fortfallen können; so scheint es dem Ministerium klar, daß man dann auch ohne Bedenlichkeit die übrigen in der genannten Verordnung für die Eidesleistung der Juden vorgeschriebenen besonderen Formen aufheben kann, die durchaus keine selbstständige Bedeutung haben und die jedenfalls nicht in der Religion oder Rechtspraxis der Juden begründet sind. Dies gilt namentlich von der Bestimmung über die Anwesenheit eines Geistlichen oder eines wolunterrichteten, achtbaren Mannes der jüdischen Gemeinde, mit welcher Bestimmung der Gesetzgeber, sich offen-

bar nur die richtige Beobachtung der obengenannten Formalität (der Berührung des Pentateuchs) sichern wollte, welche man als wesentlich und in der jüdischen Religion und Rechtspraxis begründet angesehen. Insofern in der genannten Verordnung vorgeschrieben ist, daß der Schwörende mit Ausnahme von unverheirateten Damen, bei der Eidesleistung mit bedecktem Haupte stehen solle, scheint es dem Ministerium unnöthig zu sein, in das neue Gesetz irgend eine besondere Bestimmung darüber aufzunehmen, da es am richtigsten dem Schwörenden selbst überlassen sein mag, ob er diese Formalität beachten will, oder nicht.

Was nun die erwähnte Berührung eines heiligen Gegenstandes betrifft, so ist das Ministerium der Ansicht, daß überwiegende Gründe dafür sprechen, diese Formalität fortfallen zu lassen. Man darf bei Behandlung dieser Angelegenheit nicht übersehen, daß die Juden allein im Stande sind, eine vollkommene kompetente Meinung über die eigentlich entscheidende Frage in dieser Sache zu äußern, nämlich ob die erwähnte Formalität in ihrer Religion begründet ist, oder nicht. Wenn also der in Dänemark angestellte oberste jüdische Geistliche und die Repräsentanten der größten jüdischen Gemeinde hier im Lande darin einig sind, daß die erwähnte Formalität fortfallen solle, ohne daß sich eine einzige Stimme dagegen erhoben; so glaubt das Ministerium, daß darin schon eine starke Aufforderung liegt, die Sache in Uebereinstimmung mit dem eingereichten Antrage zu ordnen, insofern nicht dagegen ganz entscheidende Gründe angeführt werden können.

So unleugbar es für den Staat von Wichtigkeit ist, daß die Befenner einer andern Religion als die christliche den Eid in Uebereinstimmung mit den Vorschriften ihres Glaubens ablegen; so gewiß ist es auch, daß die betreffende Glaubensgemeinde zunächst selbst zu entscheiden hat, wie der Eid von ihren Mitgliedern abgelegt werden soll, um für ihr Gewissen bindend zu sein.

Ohne auf eine eigentliche Untersuchung der religiösen Seite dieser Angelegenheit sich einlassen zu können, muß das Ministerium doch bemerken, daß es ihm vorkomme, daß Dr. Wolff so klar, als es den Umständen nach möglich ist, nachgewiesen, daß die Berührung eines heiligen Gegenstandes nicht eine in der jüdischen Religion vorgeschriebene nothwendige Formalität ist. Wenn die theologische Fakultät der Kopenhagener Universität darauf hingewiesen, daß Dr. Wolff selbst früher in einer gedruckten Abhandlung (Archiv für Kirchenrecht von Dr. Weiß. Gießen 1830) eine jüdische Rechtspraxis anerkannt und die Berührung eines heiligen Gegenstandes für nothwendig erklärt hat und daß er in dem Antrage, womit er diese Angelegenheit in Anregung gebracht, nicht ganz das Vorhandensein einer noch geltenden jüdischen Rechtspraxis leugnen konnte, so ist darauf kein besonderes

Gewicht zu legen, da die Frage sich ja nicht darum dreht, inwiefern eine solche Rechtspraxis bestehe, was von keiner Seite geleugnet wird, sondern darum, welche religiöse Bedeutung diese Rechtspraxis habe, ob sie etwas anderes sei, als eine bei jüdischen Gerichten eingeführte prozeßuale Form, die keine Gültigkeit in einem Lande haben kann, wo kein jüdisches Gericht besteht. Dr. Wolffs letzte Erklärung ging, wie oben referirt worden, in dieser Beziehung darauf hinaus, daß die in Rede stehende Rechtspraxis zwar bei den jüdischen Gerichten in einzelnen Rechtsfällen existire, aber ohne daß dieselbe eine religiöse Bedeutung hätte, oder in der heiligen Schrift befohlen wäre. Diese Erklärung steht durchaus nicht im Widerspruche mit dem, was in der erwähnten, im Jahre 1830 erschienenen Abhandlung ausgesprochen ist, worin es heißt, daß „es nach den eigentlichen Grundsätzen der jüd. Religion keine Bedingungen oder Formen bedarf, um dem Eide die vollkommene Gültigkeit und Kraft zu geben, und jeder Eid hat vollkommene Rechtskraft, sobald er einfach mit den Worten: „ich schwöre“ geleistet wird“; während zwar später bei Behandlung der Frage, wie der Eid für die Juden eingerichtet werden müßte, erklärt wird, daß „es als Formalität hinreichend sei, ein heiliges Buch bei der Eidesleistung in die Hand zu nehmen“, worin aber keineswegs liegt, daß die Formalität als absolut nothwendig für eine gültige Eidesleistung zu betrachten ist, sondern nur, daß sie unter allen Formalitäten, womit die Eidesleistung der Juden fast in allen Ländern damals bebüdet war, und gegen welche jene Abhandlung eben gerichtet ist, die einzige sei, von deren Beibehaltung die Rede sein könnte, da sie doch gewissermaßen in der jüdischen Rechtspraxis begründet ist.

Es verdient auch hervorgehoben zu werden, daß die in Rede stehende Formalität, den Pentateuch bei der Eidesleistung zu berühren, für einen wesentlichen Theil schon dadurch ihre Bedeutung verloren hat, daß viele Juden nicht den hebräischen Text verstehen, so daß die mit derselben beabsichtigte Garantie illusorisch ist. Man wird überdies auch kaum irgendwie beweisen können, daß diese Handauslegung mehr und in einem höhern Grade mit zu den Bedingungen gehöre, damit der Eid von dem Schwörenden als heilig betrachtet werde, als die vielen andern bei Beeidigung der Juden früher gebrachten Zeremonien und Gebräuche, welche später weggefallen sind. Wenn die theologische Fakultät hervorgehoben, daß erst 20 Jahre verflossen sind, seitdem man nach ausführlichen Verhandlungen und nach einer sorgfältigen Erwägung die jetzt für Juden geltende Form der Eidesleistung eingeführt hat; so darf nicht übersehen werden, daß die Einführung des Grundgesetzes in diesen Zeitraum fällt, und daß die vollständige Gleichheit der Rechte und Pflichten zwischen den Befennern des jüdischen Glaubens und den andern Staatsbürgern, welche das Grundgesetz eingeführt hat,

wie man annehmen darf, solche Früchte getragen hat, daß die abgeschlossene und isolirte Stellung der genannten Religionsgemeinde nun zu verschwinden im Begriffe steht, und daß daher auch kein Grund länger vorhanden ist, eine Garantie gegen Vorurtheile zu suchen, die eben eine Folge der eigenthümlichen Stellung der jüdischen Glaubensgemeinde waren.

Da man außerdem beim Eingehen auf den gestellten Antrag einem, wie es scheint, vollkommen berechtigten Wunsche entgegenkommt und Formen entgeht, welche unleugbar für alle Parteien beschwerlich sind, wie auch einer möglich vorhandenen falschen Opinion entgegenwirkt, welche in der Benutzung dieser Formen ein von Seite der Gesetzgebung darauf gerichtetes Streben sieht, sich eine Garantie gegen einen weniger reinen Willen zur Bezeugung der Wahrheit bei den jüdischen Glaubensbekennern zu verschaffen; so hat sich das Ministerium entschlossen, dem Reichstage den voranstehenden Gesetzentwurf vorzulegen.

So weit die Motive des Ministeriums. Es freut mich nunmehr, nach Beendigung aller Verhandlungen mittheilen zu können, daß der Gesetzentwurf mit einigen Modifikationen in beiden Häusern (Landsting und Folkething) einstimmig angenommen worden. Vollständig lautet das Gesetz nunmehr:

§. 1.

„Wenn Befenner des mosaischen Glaubens vor Gericht oder vor der Obrigkeit beeidigt werden sollen, so soll der Richter oder die Obrigkeit vor der Eidesleistung dem Schwörenden die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides durch die diesem Gesetze beigefügte Ermahnungsrede einschärfen, worauf der Schwörende, indem er die rechte Hand emporhebt, seine Aussage mit folgenden Worten zu bekräftigen hat: „Dies schwöre ich, so wahr helfe mir Gott.“ Ob der Schwörende während der Eidesleistung mit bedecktem oder unbedecktem Haupte stehen will, bleibt ihm selbst überlassen.

§. 2.

Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, sollen mosaische Glaubensbekenner nicht gegen ihren Willen an einem Sabbath oder an ihren Feiertagen beeidigt werden.“

Bei den über dieses Gesetz im Reichstage stattgehabten Verhandlungen kam auch „Ben Chananja“ zur Sprache, indem ein Reichstagsmitglied, dem ich die im vorigen Jahre von dieser Zeitung gebrachten Artikel „über den Eid „more judaico“ in Ungarn“ zugestellt, daraus einige Aeußerungen als Argumente für das vorliegende Gesetz anführte. Besonders interessant war bei diesen Verhandlungen eine Debatte über die Frage, ob der Eid mit oder ohne Kopfbedeckung stattfinden solle. In Folge einer bei dieser Debatte von einem hervorragenden Mitgliede gethanen Aeußerung ist von Herrn

Oberabbiner Dr. Wolff ein höchst pikantes offenes Sendschreiben erschienen, aus dem ich nächstens in diesen Blättern mit Erlaubnis des Redakteurs \*) Einiges mitzutheilen gedenke.

Korrespondenz.

Inland.

R-n. Wien, 9. April. Indem ich in der „General-Korrespondenz“ die detaillirte Darstellung der Wirksamkeit jener ungarischen Vertrauensmänner lese, welche über die Gründung eines Rabbiner-Seminars zu Rathe gezogen wurden, finde ich auch einen Passus, daß das Präsidium der ungarischen Statthalterei die Aufmerksamkeit der Konferenzmitglieder auf Gegenseitigkeit gelenkt hat, die gegen die Errichtung des oben genannten Seminars gerichtet sind, und welche von einigen nord-ungarischen Rabbinen ausgehen. Leider kann ich Ihnen die Thatsache bestätigen, daß die zwölf Abscheu — so nennt man hier das Duzend Rabbinerchen — alle Hebel in Bewegung setzen, um die Errichtung des Seminars auf jede mögliche Weise zu hinterrücken. Daß es da nicht an obligatam Chissul Haschem fehlt, können Sie sich denken. Unser Staatsminister hat ordentlich Angst vor dieser schwarzen Legion und es ist bereits die Rede, daß man — wie ich dies verbürgen kann — an maßgebender Stelle ernstlich daran denkt, in unserer Metropole ein allgemeines Central-Seminar für jüdische Theologie ins Leben zu rufen, welches für sämtliche Provinzen und Erbländer autoritative Kraft haben soll. So würde man freilich allen partikularistischen Sonderbestrebungen die Spitze abbrechen und es ist die Frage, ob dies nicht im Interesse des Gesamtjudenthums am gebräuchlichsten wäre. Ohne mich hier in eine weillängige Erörterung dieses Gegenstandes einzulassen, kann ich konstatiren, daß die magyarisch-jüdischen Rückschrittmänner Allerhöchsten Orts eine hierauf bezügliche Petition eingereicht haben. Vielleicht wird unser hiesiger Haupt-Rabbinist mit seinen hochtrabenden Phrasen in der bereits altersschwachen „Neuzeit“ mehr wissen — verspricht doch der Cagliostro der Journalistik in der gestrigen Nummer nächstens einen zumeist durch ihn ausgeschwärtzten Mohren wieder weiß zu waschen! Vedereemo.

Wien, 4. April. ילכרנו רבני Ist es einem orthodoxen Juden gestattet, während der ersten neun Tage des Trauermonates Abends ein Theater zu besuchen? — Herr Rabbiner Hirsch in Frankfurt am Main besuchte nämlich, als er noch mährischer Landesrabbiner war, während seiner Anwesenheit in Brünn zur angegebenen Zeit das Theater daselbst. Wird daher Herr Rabbiner Hirsch zu demjenigen gehören, welche בבנייה לשכוח עריר sein werden, oder muß man vielleicht die Hoffnung aufgeben, daß vereint der „Beschorun“ in Jerusalem erscheinen werde? \*)

Wie ich sehe, ist auch Herr Rabbiner Sanger in Kutenwiesen (Ich bekenne meine Unwissenheit, mir war dieser Ort gänzlich unbekannt) unter den protestantischen Rabbinen. Sollte das derselbe Herr Sanger sein, welcher sich um die hiesige Predigerstelle bewarb? Zu jener Zeit scheint genannter Herr in den hiesigen religiösen Institutionen

\*) Ich bitte darum.

Red.

Der Herr Landesrabbiner dachte wahrscheinlich: ודן יא. Denn der Besuch des Theaters ist nach dem Talmud überhaupt streng verboten, wie Sie sich aus den Quellen leicht überzeugen können, S. Ven Ghananja, 4. Ibra. Nr. 5. Es ist auch hinlänglich bekannt, daß jeder Jünger der Preßburger Jeschiba das consilium abeundi erhält, sobald er das Theater besucht. Nur den Vorbereitern sah man es nach, wenn sie die Oper besuchten, um — sich hin und wieder eine Arie anzuhören. Der Vorbereiter der Besten orthodoxen Synagoge, David Strelitzky, war ein sehr fleißiger Besucher der Oper.

Red.

Befriedigung gefunden zu haben. Diese Herren scheinen doch ein weites religiöses Gewissen zu haben!

T-K. Pest, 5. April. Heute hat die Notablenversammlung, der das von dem Rabbiner-Komitee ausgearbeitete Gloriat in Angelegenheit des Seminars von der k. Statthalterei vorgelegt wurde, die letzte Sitzung gehalten. Mit Ausnahme der bei Herrn S. W. Schoßberger de Tornya stattgefundenen Konferenzen fanden im Ganzen blos drei Sitzungen statt. Das Gloriat wurde sowohl von dem Präsidium v. Hueber, als auch von den beisitzenden Statthaltererräthen und dem gesammten Komitee als ausgezeichnet anerkannt. — Wir hätten übrigens gewünscht, daß so manches Intermezzo weggelassen wäre. Was sollen sich die Herren Statthaltererräthe denken, wenn ein Oberabbiner nichts Klügeres zu sagen weiß, als daß man das alte ungarische System (von dem freilich so mancher Dكتور keine Ahnung hat!) aufgeben müsse. Dieser weise Mann mußte es sich dann freilich gefallen lassen, daß ihn zuvörderst Herr P-m aus P. ernstlich zurechtwies, daß die alte Schule in Ungarn Männer herangebildet habe, von deren Befähigung eben das vorliegende Operat glänzendes Zeugniß ablege; dann aber äußerte der hiesige Kultusvorstand geradeweg in derbem Tone: „Wir haben leider die Früchte in vollem Maße kennen gelernt, die uns die deutschen Doktoren hergebracht haben; wolle Gott, wir hätten uns immer an die ungerigen gehalten, und nicht erst vom Auslande Leute kommen lassen“ u. s. c. — Abgesehen also von solchen Intermezzen hielten sich die Verhandlungen in den Schranken des Anstandes und der Würde. In Bezug auf die Grundzüge des Entwurfes, von denen Ihr Arader Korrespondent in Nr. 13 d. Bl. vollkommen unterrichtet scheint, erlaube ich mir noch mitzutheilen, daß der Lehrplan eine Unterabtheilung mit fünf Jahrgängen und eine Oberabtheilung mit dreijährigem Lehrfurse enthält. Sämmtliche Schüler in der Unterabtheilung erhalten ihren Gesamtunterricht in der Rabbinerschule; die Schüler der oberen Abtheilung können zur weiteren Ergänzung ihrer wissenschaftlichen Bildung geeignete philosophische Vorlesungen an einer Staatslehranstalt oder Universität besuchen. Beim Vortrage des Talmud, welcher natürlich nebst der heiligen Schrift den Hauptgegenstand des Gesamtunterrichtes und die allgemeine Grundlage für alle übrigen theologischen Disziplinen bildet, muß die, diesen Fachstudien eigene dialektische Lehrweise, ohne welche ein tieferes Eindringen in dieselbe unmöglich ist, durchgehend eingehalten, überall auf streng logische Auffassung gedrungen und das selbstthätige Nachdenken der Schüler angeregt und fortwährend wach erhalten werden. Die Unterrichtssprache ist bei dem Quellenstudium die deutsche, bei den übrigen Fächern theils die deutsche, theils die ungarische, und wird bei Besetzung der Lehrerstellen hierauf Rücksicht genommen. Wiederholentlich wird mit Schärfe hervorgehoben, daß in keinem Theile des Unterrichtes der Boden des positiven historischen Judenthums verlassen werden darf.

S Pest, 8. April. Allmählig gewinnt die öffentliche Meinung einen Einblick in die eigentliche Tendenz des Vertrauensentwurfes für das zu gründende Rabbiner-Seminar und in die Genesis dieses merkwürdigen Entwurfes. Folgende Aufschlüsse dürften Ihnen nicht unwillkommen sein.

Hirschler's bekannte Eingabe bei der k. ung. Hofkanzlei konnte ihre Wirkung um so weniger verfehlen, als die zweckmäßige Verwendung des Schulfonds bereits früher in den Absichten der Regierung lag, und die Gründung einer Rabbinerbildungs-Anstalt schon 1858 Allerhöchsten Ortes beschlossen war. Als der Gegenstand dem k. Statthaltererrathe in Ofen zu weiterer Verhandlung übergeben wurde, war Hirschler bereits zurückgetreten; es wurde mithin sein Nachfolger, Herr Schoßberger v. Tornya, zu Rathe gezogen. Dieser war ganz glücklich, an seinem Verwandten, dem Herrn Rabbinats-Affesser Brill, einen sachkundigen Rathgeber zu besitzen. Letzterer hatte nun nichts Dringlicheres

zu thun, als den für das Seminar zu entwerfenden Lehrplan der Orthodoxie recht mundgerecht zu machen, was dem klugen und bedächtigen Manne vollkommen gelang. Die Grundzüge des Planes waren nun allerdings Nr. 13 des W. Ch. mitgetheilt; sie wurden aber weder geprüft, noch aufmerksam beachtet. Ein Zufall lenkte jedoch dieser Tage die Aufmerksamkeit der Gebildeten darauf. Ein hiesiger jüdischer Arzt wurde nämlich in Ofen gefragt, woher es denn komme, daß den jüdischen Kandidaten der Theologie weder Homiletik noch Katechetik gelehrt werden solle, da doch diese praktisch-theologischen Disziplinen dem jüdischen Theologen ebenso unentbehrlich sein müssen, wie dem christlichen Theologen. Diese Frage pflanzte sich, wie dies gewöhnlich zu geschehen pflegt, von Mund zu Mund als Geheimniß fort. Jetzt erst nahm man die Grundzüge des Entwurfes zur Hand, und fand den Lehrplan, auch abgesehen von der aus demselben weggebliebenen Homiletik und Katechetik, vollkommen geeignet, die Orthodoxie im nördlichen Ungarn zu beruhigen, und die Bildung wissenschaftlich unterrichteter jüdischer Theologen in Ungarn zu verhindern. Die mittlerweile von Nyiregyháza hier angelangten Rabbinen sollen sich, — nachdem ihnen begreiflich gemacht wurde, daß die Gegenstände des Obergymnasiums schon der Regierung gegenüber nicht umgangen werden können, und daß unter der zu tradirenden Geschichte der Juden nur der Seber ha-Doroth zu verstehen wäre, — mit dem Gloriat einverstanden erklärt haben; knüpfen aber daran die unerlässliche Bedingung, daß der Sitz der Rabbinerschule nicht in Pest sein dürfe. In Pest ging man bereitwillig auf diese Bedingung ein, und Herr Oberabbiner Hirsch soll in seiner Polemik gegen Pest eine wahrhaft glänzende Eloquenz entwickelt haben — leider zu Gunsten der Reaktion! Herr Oberabbiner Dr. Meißel plaidirte allerdings für Pest; er wurde aber unter Hinweisung auf sein Memorandum zum Schweigen gebracht. Wäre unter den Mitgliedern aus dem „Stand der Industriellen“ nur ein einziger Sachkenner gewesen; er hätte dem Herrn Oberabbiner Hirsch geantwortet: „Ich finde Ihren Eifer ungegründet, ehrwürdiger Herr, inwiewol ich der Reinheit Ihrer Absichten gerne alle Gerechtigkeit widerfahren lasse. Wenn die katholischen Bischöfe und die protestantischen Superintendenten unseres theueren Vaterlandes keinen Anstand nehmen, in dem von Ihnen mit so vieler Härte beurtheilten Pest Theologen heranbilden zu lassen, ohne daß den respektiven Kirchen hieraus ein Nachtheil erwachsen wäre; so brauchen wir Juden uns ebenfalls nicht zu scheuen, unsere theologische Lehranstalt in Pest blühen zu lassen. Und sollte diese Analogie nicht hinreichen, Sie von der Unhaltbarkeit Ihrer Argumente gegen Pest zu überzeugen, so bitte ich Sie, ehrwürdiger Herr, sich zu erinnern, daß die theologische Lehranstalt der französischen Juden vor einigen Jahren auf Ansuchen sämtlicher jüdischer Konfessionen von Metz, dem altherwürdigen Metz, nach Paris verlegt wurde. Denken Sie nur, Herr Oberabbiner, nach Paris! Die französischen Juden haben wissenschaftliche Notabilitäten, wie Munk, Frank, Albert Sohn, unsern berühmten Landsmann. Solche Männer denken: Der stilles und religiöse Lebenswandel der jungen Leute läßt sich auch in Paris überwachen; aber die Gelegenheiten und Mittel zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung, die ihnen Paris bietet, sucht man in Metz vergebens. Ich bin nun weit entfernt, Pest in dieser Beziehung der französischen Hauptstadt an die Seite stellen zu wollen. Aber ungleichbar bietet auch unser Pest mit seiner Universität, seiner Akademie der Wissenschaften, seinem Museum, seiner Universitätsbibliothek und seinem gehobenen jüdischen Volksschulwesen dem künftigen Rabbiner sehr schätzenswerthe Bildungsmittel dar, die sich weder in Ofen finden, noch in Pápa, noch in Gyöngyhös.“ Indem ich Ihnen dies mittheile, reproduzire ich nur, was ich vorgestern in einem gebildeten Kreise äußerte. Herr Karl Louis Posner, dem meine Aeußerungen zu Ohren kamen, soll angerufen haben: „Ach, warum wurde mir dies nicht früher gesagt! Ich habe ja den Herren Hirschler, Kern, Löw, Pollak sagen lassen, daß ich

bereit bin, mit ihnen eine private Vorbesprechung zu halten. Ich hätte es auch bei dem Herrn v. Schoßberger erwirkt, daß er sich herbeigelassen hätte, denselben ein geneigtes Ohr zu schenken. Aber die Herren weigerten sich ja, sich mit uns einzulassen.

B. Pest, 11. April. Ich habe Ihnen die erfreuliche Mittheilung zu machen, daß der zeitweilig eingegangene „Magyar Israelita“ Aussicht hat, das eingereichte Programm bald gutgeheißen zu sehen, um seine unterbrochene Laufbahn wieder fortsetzen zu können. Die Vertrauenskommission war leider nicht zu bewegen, zu Gunsten des bedrängten, verdienstvollen Blattes einen Schritt zu thun.

Pest, 8. April. In herzlichster Dankagung für die meiner Unternehmung gütigst geweihte Theilnahme und Förderung erlaube ich mir an die Gönner des „Beth-El“ die ergebene Bitte: die denselben zugefandten „Pränumerationsbogen“ — da die Drucklegung betreffender Schrift bereits eingeleitet ist — baldigst dem Gesehtigten zukommen zu lassen.

Mit Bezugnahme auf mehrfache, von Preßburg und Umgebung an mich gerichtete Anfragen, sehe ich mich hiermit zur Erklärung veranlaßt, daß das nächste (5.) Heft schon die Lebensbeschreibung des unvergleichlichen R. Koppel Ebein i. A. bringen wird, die des R. Abr. Hirsch Lemberger i. A. sammt Bildniß aber dem 6. Hefte 7777 vorbehalten bleibt.

? Pest, 11. April. Gestern Vormittags um 10 Uhr erschien eine Deputation der israelitischen Kultusgemeinde zu Sorokfär bei dem Herrn Karl Louis Posner, ihm eine Adresse folgenden Wortlautes überreichend: „Gw. Wohlgeboren! Die israelitische Gemeinde zu Sorokfär, welche in Allem, was schön und edel, gut und zeitgemäß, heilsam und ehrenvoll ist, ihren Schwesergemeinden im ungarischen Vaterlande stets als Muster und Vorbild vorangeleuchtet hat, fühlt sich angeregt verpflichtet, Gw. Wohlgeboren den Ausdruck ihrer Dankbarkeit, ihres Respektes, ja ihrer Bewunderung kund zu geben, mit aller Zuversicht erwartend, daß die übrigen Gemeinden unserem Beispiele folgen werden.“

Gw. Wohlgeboren sind, wie uns Sorokfärern und allen ungarischen Juden bekannt ist, der verdienstvolle Verfasser des neuen Planes für die jüdischen Schulen in Ungarn, dessen Grundzüge wir im Abendblatte des „Pester Lloyd“ Nr. 81 zu lesen so glücklich waren, und wir folgten nur dem unwillkürlichen Drange unseres Herzens, indem wir uns die Ehre verschafften, Sie, o großer Mann, von Angesicht zu Angesicht zu begrüßen.

Wie alle großen Männer, die auf der Höhe unseres Jahrhunderts stehen, sehen auch Gw. Wohlgeboren es klar ein, daß die Kinder der heutigen Zeit ihre ganze Aufmerksamkeit auf ihre häuslichen Angelegenheiten beschränken, ohne für alles Uebrige auch nur das geringste Interesse zu hegen. Sie setzten daher mit Recht voraus, daß die ungarischen Juden sich glücklich schätzen würden, ihr Schulwesen ohne ihren Einfluß von Ihrer Meisterhand geordnet zu sehen. Wir unterschreiben diese Voraussetzung unbedingt. Denn in Wahrheit besitzt unsere Sorokfärer Gemeinde keinen Schulmann Ihres Kalibers. Es ist daher eine unausprechliche Wohlthat, daß Sie sich herbeiließen, dem ungarisch-jüdischen Schulwesen unter die Arme zu greifen.

Gw. Wohlgeboren! Ihrem Scharfblicke ist es gewiß nicht entgangen, daß es in Ungarn eigentlich gar kein Gesetz für jüdische Schulen gibt. Die österreichische politische Schulverfassung, die auf die jüdischen Volksschulen Rücksicht nimmt, hat in Ungarn keine Gesetzeskraft, und das ungarische systema scholarum elementarium nimmt auf die jüdischen Schulen nicht die geringste Rücksicht, indem es ausschließlich für katholische Schulen bestimmt ist. So viel wissen wir auch in Sorokfär. Nicht recht begreiflich ist uns blos der Umstand, daß Gw. Wohlgeboren die Kreirung von administrativen Organen für das jüdische Schulwesen

in Ungarn vorgeschlagen haben, ohne an die Nothwendigkeit eines erschöpfenden Gesetzes für diese Organe und für die Gemeinden zu denken. Wir glauben jedoch annehmen zu müssen, daß die bezüglichen Zeitungsberichte sehr unvollständig sind. Gw. Wohlgeboren werden gewiß nicht unterlassen, diese Berichte zu ergänzen.

In Ungarn geboren und erzogen und mit den vaterländischen Verhältnissen genau bekannt, wissen Gw. Wohlgeboren, daß es dem Ungar widersprecht, die Organe zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu wählen. Daher haben Sie in Ihrem ausgezeichneten Glasborate konsequent das System der Ernennung durchgeführt. So lange das gegenwärtige Provisorium in unserm theuern Vaterlande währt, werden vielleicht nicht alle Juden diese Ihre legislatorische Weisheit zu würdigen verstehen, wie wir Sorokfärer. Erst wenn einst die Zeit des Provisoriums zu Ende ist, wird der Name Karl Louis Pöster mit goldenen Buchstaben in die Geschichte der Juden in Ungarn eingetragen werden. Aber auch bis dahin mögen Sie uns gestatten, uns in tiefer Dankbarkeit und Verehrung nennen zu dürfen

Gw. Wohlgeboren unterthänigste Diener  
Die Vorsteher und Glieder der  
Iir. Gemeinde zu Sorokfär.

S. West, 8. April. Es hieß wohl Golen nach Athen tragen, wollte man in dem Augenblicke, wo fast alle vaterländischen Blätter ein ausführliches Exposé über die soeben in Ofen beendeten Konferenzen israelitischer Vertrauensmänner bringen, jenen offiziellen Reporter, der doch ganz gewiß in die Mythen der Verhandlungen eingeweiht ist, auf einige Lücken in dem diesbezüglichen Berichte aufmerksam zu machen. Wir vermüssen nämlich jede Andeutung über die Zahl der anzustellenden Lehrer, die Höhe der systemisirten Gehalte u. s. w. und wie finden es nachgerade befremdend, warum die einschlägigen Daten mit Stillschweigen übergegangen wurden; und dennoch muß jeder Unbefangene gestehen, daß auch diese materielle Seite einer für die gesammte ungarische Judenheit so wichtigen Angelegenheit nicht minder hervorgehoben zu werden verdient, als z. B. wie hoch der jährliche Ueberschuß der Zinsen des Schulfondes sich beläuft. Es dürfte Ihnen demnach nicht unwillkommen sein, wenn ich Ihnen die, auf authentische Quellen gestützte Mittheilung mache, daß von den 20,000 fl., welche das zu errichtende Rabbinerseminar in Anspruch nehmen wird, folgende Ziffern ausgezahlt sind, und zwar:

1 Direktor mit dem fixirten Gehalte von	2500 fl.
4 Lehrer der obern Abtheilung, wovon jeder 2000 fl.	8000 "
4 Lehrer der untern Abtheilung, wovon jeder 1500 fl.	6000 "
Für die Bibliothek sind jährlich fixirt	400 "
zusammen . . . . . 16,900 fl.	

Der erübrigende Betrag von 3100 fl. wurde für die Miete der Lokalitäten, Befoldung der Diener, eines Bedells u. s. w. bestimmt.

Wie Sie sehen, sind die Gehalte so bedeutend, wie sie blos die Professoren an Hochschulen beziehen und man darf mit Recht hoffen, daß nur solche Individuen eine Anwartschaft auf eine Anstellung am Rabbiners-Seminar haben können, die gründliches talmudisches Wissen, gebiegene klassische Bildung mit tieferreligiöser Gesinnung verbunden und vorzüglich der vaterländischen Sprache vollkommen mächtig sind — mit Einem Worte: Männer, in deren Anschauungsweise Wissenschaft und Judenthum verflochten sind, die genügende praktische Routine besitzen und denen es nicht blos um pilpulistische Seifenblasen zu thun ist. Wir

Szegedin,  
Selbstverlag der Redaktion.

Leipzig,  
Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Stamm und Burger in Szegedin.

hegen übrigens die feste Zuversicht, daß es den in der österreichischen Residenz von einigen fanatischen Dunkelmännern aus Oberungarn angeregten Agitationen nicht gelingen wird, die eben Intentionen der h. ungarischen Staatshoheit zu paralysiren und daß das verheißungsvolle Institut trotz aller jüchelnden Denunziationen zur Ehre und zum Heile Israels bald ins Leben treten werde — immerhin dürfen die Vertrauensmänner rufen: Jamque opus exegimus!

Szegedin, 10 April. Ein außerhalb Ungarns angestellter tüchtiger Rabbiner wünscht in gleicher Eigenschaft, oder auch als drittgradiger Lehrer einer öffentlichen Hauptschule in seine ungarische Heimat zurückzukehren. Auskunft auf frankirte Anfragen ertheilt der Red. d. Bl.

Wako, im April. Die Annahme eines Rabbiners ist nunmehr beschloßen, und wird wohl nach dem bevorstehenden Befehle stattfinden. Im Trauerjahre um den getödt. R. Ab. wollte man die Angelegenheit nicht zur Sprache bringen, wie denn die Gemeinde auch die Hinterbliebenen ihres gewetenen Seelenbrüters mit aller gebührenden Rücksicht behandelt. Die Wittve hat im Trauerjahre den vollen Gehalt und alle Sporeten bezogen. Eine lebenslängliche Pension ist ihr zugesichert. Für ihre zwei unmündigen Töchter sind 1000 fl. kapitalisirt worden. Der Chorgesang soll nunmehr auch in unserer Synagoge eingeheimlich werden. Eine kleine Minorität hat zwar beim Obergespan gegen diese Neuerung rekurirt; dieser Rekurs wird aber, wie sich von selbst versteht, erfolglos bleiben. Diefelbe Minorität bemüht sich, in unserer Gemeinde ein chasidäisches Konventikel zu bilden. Bisher hatte die Wähererei wirklich einigen Erfolg. Seit Kurzem wurde aber hier bekannt, daß ein chasidäischer Rabbiner in unserer Nachbarschaft seine Gehäfte — mißhandelt!! Die Frauen der hiesigen Chasidäer fürchten nun ein gleiches Geschick; sie scheuen sich daher bereits an, ihre Männer von der Bahn des Chasidäismus abzubringen.

P. Aus dem Tolnaer Komitate, im April. Die größte Gemeinde in diesem Komitate ist in Baks, wo 1844 eine Rabbinerversammlung gehalten wurde. Der Rabbiner Unger gehört zu den friedlicheren Orthodoxen. Er begünstigt in diesem Augenblicke die abermals versuchte Gründung einer Volksschule, wiewol die Kaiserin Maria — 60 an der Zahl — für die Integrität des Cheders schwärmen und lärmten. Der Agitation der Orthodoxie wollte sich Herr Unger nicht anschließen, wiewol er vom Preßburger Rabbiner dazu aufgefordert wurde. Das Schreiben des letztern habe ich selbst gelesen. Der Preßburger Rabbiner entschuldigt sich in demselben, daß er den Hildesheimer an die Spitze der Bewegung gestellt hat. Es geschah dies, sagte er, nur deshalb, weil ich selbst der deutschen Sprache nicht mächtig bin. Die Gemeinde zu Tolna zählt nur 50 Familien, besitzt aber dennoch eine schöne Synagoge, ein Schulhaus und ein rituelles Bad. Die Gemeinde zu Sieghard, 48 Familien zählend, ist noch sehr jung, befindet sich aber in einem sehr blühenden Zustande. Die Gemeinde hat eine dreiklassige öffentliche Schule, in welcher Trefliches gelehrt wird. Lehrer: Neufeld und Klingenberg. Die Vorsteher Rosenzweig und Markus schenken der Schule alle Aufmerksamkeit. Die Gemeinde beabsichtigt, eine Synagoge zu bauen: sie sollte aber zuvörderst einen Rabbiner wählen.

B. Aus Böhmen, im April. Bilden Sie sich nicht ein, daß Sie nur in Ungarn Chasidäer haben; auch wir können uns solcher Heiliger rühmen. In Schüttenhofen zeichnen sich die Chasidäer dadurch aus, daß sie den „kleinen“ Versöhnungstag, der bekanntlich seinen besondern Gottesdienst der Kabbala verdankt, besonders auszeichnen. Sie legen dabei die Filakterien an, und lassen Abends  $\text{הַרְחֵקֵנוּ}$  lesen, wiewol sie nur bis Mittag fasten! Ob ihnen das Fasten bis Abends un bequem sei, oder ob sie es unterlassen, weil der gelehrte R. Samuel Löb Kauders bewiesen hat, daß in der talmudischen Zeit am  $\text{הַרְחֵקֵנוּ}$  nicht gefastet wurde (Dath Schem. Nr. 61), möge dahin gestellt bleiben. Aber sub quo titulo lassen sich diese Kabbalisten das  $\text{הַרְחֵקֵנוּ}$  gerechtfertigen? Andererseits sind die Herren radikale Reformer. Das alte Vortrecht der Aaroniden, die Thora-Lektion zu eröffnen, haben sie ganz und gar abrogirt, ebenso den Aaroniden-Segen ( $\text{וְיִשְׂרָאֵל יִשְׂרָאֵל}$ ), der bei den Kabbalisten sogar täglich ertheilt wird. Es wundert Viele, daß die Orthodoxie noch keine Subskription gegen die Neuerer in Schüttenhofen eröffnet hat. Diese werden wahrscheinlich an die Reihe kommen, sobald die Herren Orthodoxen mit dem Messias fertig geworden sind.

Jeden Mittwoch erscheint ein Bogen.

Pränumerationspreis:

Ganzjährig 7 fl., halbj. 3 fl. 50 kr., viertelj. 2 fl. 50 kr.

Einzelne Nummern 15 Kr. Man abonniert bei allen Postämtern u. Buchhandlungen des In- und Auslandes.

# Ben Chananja.

## Wochenblatt für jüdische Theologie.

Herausgeber und Redakteur:

**LEOPOLD LÖW.**

Oberrabbiner zu Szegedin.

Inserate sind an d. Redaktion in Szegedin oder an Hrn. Franz Wagner in Leipzig zu senden. Die 2spaltige Beilage wird mit 10 Nkr. = 2 Egr. berechnet.

Redaktion: 3 Kronen-Gasse, Politzer'sches Haus.

Inhalt. Die Possessionsfähigkeit der Juden in Oesterreich. Von Dr. Wolf. — Die israelitische Krankenversorgungsanstalt und Beerdigungs-Gesellschaft in Breslau. Von S. G. — Korrespondenz. Ausland. London (Montefiore-Resolution. Von L. D.) Regierungsbezirk Trier (Verweisung) Trier (Abwehr von Rabn.) Baiern (Kobol.) Inland. Wien (Die orthod. Literatur.) Wako (Chasidäisches.) Szolnok (Toleranz) Künstliche (Schule.) Prag (Jerusalem.) — Professor Gwalt als Kritiker. Von Wiener. — Literarische Anzeige. Stern's Kether Thora. Anzeigen vom Herausgeber. — Bemerkungen. — Insetate.

Inhalt der Beilage: Dr. Meisel und die Walzmühle. Von Fassel. — Die Bürgerschaft. Von Dufes.

### Die Possessionsfähigkeit der Juden in Oesterreich.

Von Dr. G. Wolf.

Wie die Journale berichten, hat das Staatsministerium jüngst die Behörden in Lemberg um ein Gutachten angegangen, ob den Juden das Recht auf den Grundbesitz zu gewähren sei und der Bann des Grafen Goluchowski aufzuheben wäre. Es ist bekannt, daß die wegen ihrer Reformbestrebungen verehrten Wiener Vertreter sofort nach Erlassung der provisorischen Verordnung vom 3. Oktober 1853, welche den Juden den Grundbesitz verbot, wo sie nicht bis zum Jahre 1848 dazu berechtigt waren, in einer Audienz bei Sr. Majestät um Rücknahme jener Verordnung baten. Der Kaiser versprach, die Sache nochmals untersuchen zu lassen. In Folge dessen richtete der damalige Minister Bach an die verschiedenen Landesstellen einige Fragen in Beziehung auf die künftige Stellung der Juden in Oesterreich, in welchen auch die Frage wegen Gestattung des Grundbesitzes vorkam. Die Landesstelle in Lemberg, Referent Freiherr v. Kalchberg, sprach sich zur Ueberschuldung vieler, wie allgemein bekannt ist, zu Gunsten der Juden aus. Wir hegen die unerschütterliche Ueberzeugung, daß das Ministerium Schmerling nach der jetzigen Enquête diese Frage in gerechtem liberalen Sinne lösen, und der Reichsrath demselben zustimmen werde.

Wir wollen jedoch den Moment benützen, um einige historische Reminiszenzen, wie wir sie auf das Gerathewohl herausgefunden, den Lesern des B. Ch. mitzutheilen.

In den kaiserlichen Archiven liegen stoffweise die Akten aufgestapelt, welche Bittgesuche von Gemeinden und einzelnen Juden enthalten, des Inhaltes, daß es ihnen der äußerst beschränkten Räumlichkeiten wegen u. im Interesse der Gesundheit, der Sittlichkeit u. s. w. gestattet werde, außerhalb des Ghettos zu wohnen und daselbst Häuser anzukaufen. Rißweise sind Berichte der Unter- an die Oberbehörden, bis an den Monarchen, über diese Petitionen vorhanden. —

Welche Zeit, welche Kräfte, wie viel Gut und Blut ist auf diese Gesuche und Berichte verschwendet worden!

Wir führen beispielsweise an: Im Jahre 1811 waren in Prag 1629 jüdische Familien, 6298 Seelen; diese hatten 278 Häuser. In denselben befanden sich 2499 Zimmer, 962 Kammern und 1368 Küchen. Es hatten in solcher Weise zwei oder auch drei Parteien nur eine Küche. Wenn man überdies bedenkt, welche Räumlichkeiten in dem Ghetto Zimmer genannt wurden, so wird man sich ein beiläufiges Bild davon machen können, in welcher Weise die Juden daselbst zusammengedrückt gelebt haben.

In Kostel in Mähren lebten im Jahre 1823 81 Familien und diese hatten nach amtlichen Erhebungen 60 Theilhäuser, in welchen 75 Zimmer waren. Und dort, wie in Prag und anderwärts haben erst wiederholte Bitten den unerträglichen Zustand etwas gemildert.

Eigenthümlich in dieser Beziehung waren die Verhältnisse der Juden in Wien. Bis zum Jahre 1670, in welchem die Juden von Wien ausgewiesen wurden, besaßen sie eigenthümliche Häuser und sonstige Grundstücke. Nach der Wiederkehr war es ihnen anfänglich gestattet, in bestimmten Häusern zu wohnen. Später durften sie sich überall einmieten — das Ghetto, wie es von 1624—1670 war, hörte auf — es war ihnen aber der Grundbesitz verboten. Am 7. Oktober 1789 gestattete wol Kaiser Josef den Juden den Ankauf von Staatsgütern. Der damalige k. Rath v. Königsberg machte sofort Gebrauch davon, und kaufte einen Antheil der Herrschaft Belm. Die niederösterreichischen Stände klagten hierauf, und behaupteten, es würden durch diese Maßregel ihre Privilegien geschmälert. In Folge dieser Vorstellung nahm Kaiser Leopold die gegebene Bewilligung wieder zurück. Seit jener Zeit war es eine besondere Gnade des Kaisers, wenn dem einen oder dem andern Juden die Bewilligung ertheilt wurde sich in Wien ein Haus u. anzukaufen; und nur in den seltensten Fällen wurde diese

